

STUDIIEREN MIT KIND/ERN AN DER HSD



Hochschule Düsseldorf
University of Applied Sciences

HSD

STUDIERN
MIT
KIND/ERN
AN DER
HSD

INHALTS

ANSPRECHPARTNER

1. Familienbüro.....	07
2. AStA.....	07

ANGEBOTE

1. Familienbüro.....	11
Beratung und Information	11
Betreuter Spielplatz Rappelkiste	11
Elternbrunch	12
Ferienprogramm.....	12
Kinderflohmarkt.....	13
FamilienZeit	13
Babysitter Kostenerstattung	13
Welcome-Paket.....	13
Mail Verteiler / Facebook / Veranstaltungen.....	14
Service für Familien	14
2. AStA.....	16

FINANZIELLES

1. BAföG	20
2. Mutterschutz und Mutterschaftsgeld	22
3. Elternzeit und Elterngeld	24
4. Kindergeld und Kinderzuschlag	26
5. Sozialhilfe.....	28
6. Unterhalt.....	29
7. Stiftungen.....	30
8. Babyprämie.....	31

VERZEICHNIS

SONSTIGES

1. Beurlaubung	34
2. Anerkennung der Vaterschaft	36
3. Infos für international Studierende.....	39
4. Versicherung.....	40
5. Wohnen	41
6. Schwangerschaft	42

BETREUUNG

1. Kita Navigator	46
2. Tagespflege.....	48
3. Campus Kitas	49
4. FH Kindergruppe e. V.	51

IMPRESSUM

ANSPRECHPARTN

1. FAMILIENBÜRO

2. ASTA



NER





1. FAMILIENBÜRO

Anlaufstelle für alle Hochschulangehörigen zu Fragen rund um das Thema Familie.

Familienbüro

Gebäude 2, Raum 02.01.004

Münsterstr. 156, 40476 Düsseldorf

tel.: +49 211 / 4351–8013

mail: familienbuero@hs-duesseldorf.de

**offene Sprechstunde: Dienstag und Donnerstag 10:45 – 11:15 Uhr
sowie 13:30 – 14:00 Uhr und nach Vereinbarung!**

2. ASTA

Anlaufstelle für alle Studierenden die Eltern werden oder mit Kind/ern studieren.

Kontakt über das AStA-Büro:

Gebäude 3, Raum 3.E.004

Münsterstr. 156, 40476 Düsseldorf

tel.: +49 211 / 4351–2904

mail: studimitkindreferat@asta-hsd.de

<https://www.asta-hsd.de/blog/informationen/studieren-mit-kind/>

ANGEBOTE

1. FAMILIENBÜRO

2. ASTA







1. ANGEBOTE DES FAMILIENBÜROS

Beratung und Information

Im Familienbüro können Sie sich zum Thema Studieren mit Kind/ern, Schwangerschaft im Studium und zum Thema Pflege von Angehörigen beraten lassen und informieren.

Das Familienbüro bietet Informationen zu finanziellen Möglichkeiten während des Studiums mit Kind/ern, der Kinderbetreuung und dem Ablauf eines Studiums mit Kind/ern.

- Lohnt sich ein Urlaubssemester?
- Wo finde ich eine_n Babysitter_in
- Gibt es eine Krabbelgruppe?
- Was mache ich, wenn ich alleinerziehend bin?

Betreuter Spielplatz „Rappelkiste“

Um Familie und Studium bei unvorhersehbaren Betreuungsengpässen besser vereinbaren zu können, bietet Ihnen das Familienbüro der HSD einen betreuten Spielplatz, die „Rappelkiste“, an.

Die Rappelkiste befindet sich in den Räumlichkeiten des Familienbüros, in der Münsterstr. 156, 40476 Düsseldorf, Raum 02.01.004 und betreut Kinder von Studierenden und Mitarbeiter_innen im Alter von 0,3 bis 10 Jahren. Betreuungszeit ist täglich von 8:30 Uhr bis 16:30 Uhr.

Bitte melden Sie die Betreuung spätestens am Vortag bis 12:00 Uhr an. Allen Studierenden/Mitarbeiter_innen steht die Nutzung der Notfallbetreuung pro Kind für 10 Tage im Jahr offen. Die Betreuungszeit für

Ihr/e Kind/er liegt zunächst bei maximal drei Stunden pro Tag. Die Betreuung ist kostenfrei und auf vier Kinder bei gleichzeitiger Anwesenheit begrenzt. Die Mitarbeiter_innen des Familienbüros übernehmen die Beaufsichtigung der Kinder.

Elternbrunch

Sie studieren mit Kind/ern? Zum Kennenlernen anderer Studierender mit Kind/ern laden Sie das Familienbüro der HSD und das AStA-Referat „Studieren mit Kind/ern“ zwei Mal im Jahr, immer am Anfang des Semesters zu einem leckeren Elternbrunch ein.

Eingeladen sind alle Studierenden mit Kind/ern der Hochschule Düsseldorf mit ihrem Nachwuchs und Partner_innen. Als Treffpunkt wählen wir immer ein Café mit Spielmöglichkeiten drinnen und draußen, so dass die Kinder sich austoben können, während die Eltern miteinander reden.

Das Treffen soll dem Kennenlernen und dem Austausch zwischen Studierenden mit Kind/ern an der Hochschule Düsseldorf dienen.

Die aktuellen Elternbrunch Termine entnehmen Sie bitte unserer Website:

https://www.hs-duesseldorf.de/hochschule/verwaltung/strategie_innovation/DiM/fambuero

Ferienprogramm

Für Ihre Kinder bietet das Familienbüro zudem drei Mal im Jahr, gegen eine Teilnahme Gebühr von 20,- € pro Woche für Studierenden-Kinder, eine Ferienbetreuung an. Die Ferienbetreuung ist für Kinder im Alter von 6 bis 12 Jahren konzipiert und findet in den Oster-, Sommer- und Herbstferien statt.

Wir beschäftigen uns dabei mit den unterschiedlichsten Themen, wie z. B. „Du bist was du isst“ oder „wir forschen“ mit den Fachbereichen der Hochschule Düsseldorf. Die Ferienbetreuung findet jeweils in der ersten Ferienshälfte täglich von 8:00 Uhr bis 16:30 Uhr statt.

Kinderflohmarkt

Der Kinderflohmarkt wird zwei Mal im Jahr, im Frühjahr und im Winter, durch das Familienbüro veranstaltet. Hier können Sie Sachen rund um

und für Kinder kaufen und verkaufen! Eine Teilnahme ist gegen eine Kuchenspende möglich! Hierzu finden Sie die aktuellen Termine auf unserer Website.

FamilienZeit

Haben Sie Lust auf Kanufahren, Legoroboter basteln oder darauf einmal bei einem Bäcker hinter die Kulissen zu schauen? Das Familienbüro der Hochschule Düsseldorf veranstaltet an vier Terminen im Jahr spannende Aktionen für die ganze Familie!

Die aktuellen Termine für die Veranstaltung finden Sie auf der Internetseite des Familienbüros unter:

https://www.hs-duesseldorf.de/hochschule/verwaltung/strategie_innovation/DiM/fambuero

Die Teilnahme beträgt pro Familie 10,- €. Die Anmeldung ist nur per E-mail über das Familienbüro möglich unter:
mail: familienbuero@hs-duesseldorf.de

Babysitter Kostenerstattung

Wenn Sie alleinerziehend sind, besteht für Sie die Möglichkeit sich unter bestimmten Voraussetzungen einen Teil Ihrer Babysitterkosten erstatten zu lassen. Dies ist beim Besuch von Pflichtveranstaltungen in Randzeiten der Fall.

Hier der Link zum Antrag:

https://www.hs-duesseldorf.de/hochschule/verwaltung/strategie_innovation/DiM/fambuero/Seiten/studierenmitkind.aspx

Welcome Paket

Sie sind Eltern geworden? Die Hochschule Düsseldorf wünscht alles Gute zur Geburt! Im Familienbüro erhalten Sie ein Welcome-Paket mit nützlichen Tipps und einem kleinen Geschenk für Ihr Baby.

Mail Verteiler/Facebook/Veranstaltungen

Wenn Sie immer über die Aktionen des Familienbüros auf dem neuesten Stand sein wollen, schicken Sie uns eine E-mail und wir nehmen Sie gerne in unseren Elternverteiler auf!

Außerdem gibt es das Familienbüro auf Facebook! Hier gibt es auch nochmal Veranstaltungen, Aktionen und Kontaktmöglichkeiten für alle Hochschulangehörigen mit Kind/ern:

<https://www.facebook.com/FamilienbueroHSD>

Oder Sie schauen auf unserer Seite nach unter:

https://www.hs-duesseldorf.de/hochschule/verwaltung/strategie_innovation/DiM/fambuero

Service für Familien

Neben den aufgeführten Angeboten, bietet das Familienbüro bzw. die Hochschule Düsseldorf weiteren Service für Sie und Ihre Familie an:

- **Spielzeugboxen**

Im Familienbüro besteht die Möglichkeit, Spielzeugboxen für Kinder verschiedener Altersstufen zusammenzustellen und auszuleihen, falls ein Kind mit in eine Veranstaltung genommen werden muss.

- **Wickeltische**

- **Raum für Familie**

Auf dem Campus Derendorf besteht für Eltern und Kind die Rückzugsmöglichkeit in die Rappelkiste in Gebäude 02.01.004 oder in den Eltern-Kind-Raum im Fachbereich Sozial und Kulturwissenschaften in Gebäude 3 auf der 2. Etage im Raum 006.

Weitere Infos und Kontakt:

Familienbüro

Gebäude 2, Raum 02.01.004

Münsterstr. 156

40476 Düsseldorf

tel.: +49 211/4351-8013

mail: familienbuero@hs-duesseldorf.de

https://www.hs-duesseldorf.de/hochschule/verwaltung/strategie_innovation/DiM/fambuero



2. ANGEBOTE DES ASTA



Neben dem Familienbüro ist der AStA eine weitere Anlaufstelle für Studierende mit Kind/ern „und“ werdende Eltern an die Sie sich wenden können. Auch hier gibt es Informationen zu finanzieller Unterstützung zum Studium mit Kind/ern und in der Schwangerschaft.

Weitere Informationen zu den Angeboten des AStA finden Sie unter:
<https://www.asta-hsd.de/blog/informationen/studieren-mit-kind/>



**Den AstA erreichen Sie unter:
Gebäude 3, Raum 3.E.004
Münsterstraße 156, 40476 Düsseldorf
tel.: +49 211/4351-2904
mail: info@asta-hsd.de**

Beratungszeiten sind: Montags bis Donnerstags, 11:00 – 14:00 Uhr

FINANZIELLES

1. BAFÖG
 2. MUTTERSCHUTZ UND MUTTERSCHAFTSGELD
 3. ELTERNZEIT UND ELTERNGELD
 4. KINDERGELD UND KINDERZUSCHLAG
 5. SOZIALHILFE
 6. UNTERHALT
 7. STIFTUNGEN
 8. BABYPRÄMIE
- 



1. BAFÖG

Kinderbetreuungszuschlag

Gem. § 14 b BAföG wird förderungsberechtigten Eltern ein Kinderbetreuungszuschlag gewährt. Dieser beträgt seit dem 1. Oktober 2019 140,- €, ab dem Wintersemester 20/21 steigt der Kinderbetreuungszuschlag auf 150,- €. Hierbei zählen alle eigenen Kinder bis zum 14. Lebensjahr. Sind beide Eltern BAföG Empfänger_innen und leben gemeinsam mit ihren Kindern in einem Haushalt erhält nur ein Elternteil diese Förderung.

Der Kinderbetreuungszuschlag ist ein Zuschuss und muss nicht zurückgezahlt werden (§ 17 Abs.2 Satz 2 Nr. 3 BAföG). Der Kinderbetreuungszuschlag ist weitestgehend unabhängig von anderen Sozialleistungen.

Der Anspruch besteht auch bei Inanspruchnahme anderer Sozialleistungen wie z.B. dem Elterngeld und wird nicht als Einkommen bei der Berechnung anderer Sozialleistungen berücksichtigt § 14b Abs.2 Satz 1 BAföG.

Verlängerte Förderhöchstdauer

Zudem besteht gem. § 15 Abs.3 BAföG die Möglichkeit eine verlängerte Förderhöchstdauer zu erhalten, wenn die Regelförderung durch Schwangerschaft oder Kindererziehung überschritten wurde.

Als angemessene Verlängerungszeiten der Förderung für Schwangerschaft und Kindererziehung gelten:

- für die Schwangerschaft: 1 Semester,
 - bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres des Kindes 1 Semester pro Lebensjahr,
 - für das 6. und das 7. Lebensjahr des Kindes insgesamt 1 Semester,
 - und für das 8. bis 10. Lebensjahr des Kindes insgesamt auch 1 Semester.
- Die Schwangerschaft oder Pflege bzw. Erziehung eines Kindes müssen dabei ursächlich für die Studienzeitverlängerung sein! Ob die Voraussetzungen vorliegen, klärt das BAföG Amt.

Studierende erhalten ab dem 5. Fachsemester nur noch Geld, wenn sie eine Bescheinigung über die erfolgreiche Zwischenprüfung, oder den Nachweis über den „üblichen“ Leistungsstand des Faches erbringen.

Der Leistungsnachweis gem. § 48 Abs. 2 BAföG kann aber auch zu einem späteren Zeitpunkt zugelassen werden, wenn Tatsachen vorliegen, die eine Überschreitung der Förderhöchstdauer gem. § 15 Abs. 3 BAföG rechtfertigen.

Altersgrenze und Kindererziehung

Grundsätzlich ist eine Förderung nach dem BAföG nicht möglich, wenn Studierende bei Beginn des Ausbildungsabschnittes das 30. Lebensjahr vollendet haben. Diese Fördergrenze gilt für Bachelorstudiengänge. Machen Sie den Master, wird allerhöchstens bis 35 Jahre gefördert. In wenigen persönlichen Ausnahmefällen kann unter bestimmten Voraussetzungen auch länger gefördert werden. Eine solche Ausnahme kann unter anderem die Erziehung eines Kindes unter 10 Jahren sein.

Erhöhte Freibeträge

Wer neben der Ausbildung jobbt und gleichzeitig ein Kind erzieht, darf zudem 450,- € gem. § 23 BAföG hinzu verdienen.

!Merksatz!

Für alle Fragen rund um die BAföG Förderung wenden Sie sich bitte an das Amt für Ausbildungsförderung!

2. MUTTERSCHUTZ UND MUTTER- SCHAFTSGELD

Alle arbeitenden, schwangeren Frauen genießen in der Schwangerschaft besonderen Schutz – den Mutterschutz. Dieser gilt auch für Studentinnen. Der Gesetzgeber hat alle Kriterien die unter den Mutterschutz fallen im Mutterschutzgesetz (MuSchG) festgehalten.

Primär dient das Mutterschutzgesetz dazu, die werdende Mutter und das ungeborene Kind vor Gefahren am Arbeitsplatz zu schützen. Zudem verhindert das Mutterschutzgesetz aber beispielsweise auch, dass Arbeitgeber_innen werdenden Müttern wegen der Schwangerschaft kündigen.

Während der Mutterschutzfrist von sechs Wochen vor der Geburt bis acht Wochen nach der Geburt, zahlen die gesetzlichen Krankenversicherungen auf Antrag Mutterschaftsgeld in einer Höhe von bis zu 13,- € pro Kalendertag.

Schwangere, die nicht in einer gesetzlichen Krankenversicherung Mitglied sind, erhalten auf Antrag vom Bundesversicherungsamt Mutterschaftsgeld von maximal 210,- €.



!Merksatz!

Mutterschaftsgeld erhalten alle Studierenden die neben ihrem Studium arbeiten.

3.

ELTERNZEIT UND ELTERNGELD

Das Elterngeld ist eine Familienleistung mit Einkommensersatzfunktion. Mütter und Väter haben einen Anspruch auf Elterngeld, wenn sie ihr Kind nach der Geburt selbst betreuen und nicht mehr als 30 Stunden in der Woche arbeiten. Anspruch auf Elterngeld haben Mütter und Väter für die Dauer von maximal 14 Monaten. Ein Elternteil kann mindestens zwei Monate und höchstens 12 Monate Elterngeld beziehen.

Das Elterngeld orientiert sich an dem individuellen Nettoeinkommen der/des Antragstellerin/Antragsstellers aus den letzten 12 Monaten vor dem Geburtsmonat des Kindes und wird für ein Jahr ausgezahlt. Das Elterngeld beträgt 65% des Nettoeinkommens (Durchschnitt der letzten 12 Monate vor der Geburt) des Elternteils der das Kind betreut.

Es beträgt mindestens 300,- € und höchstens 1.800,- €. Bei einem Voreinkommen unter 100,- € erhöht sich der Prozentsatz von 65% sukzessive bis auf 100%.

Wer in dem Jahr vor der Geburt über 1.200,- € netto im Monatsdurchschnitt verdient hat erhält weniger, aber mindestens 65% dieses monatlichen Nettoeinkommens. Wenn eine Studierende Mutterschaftsgeld nach der Geburt bezieht, wird dieses auf das Elterngeld angerechnet.

Zudem besteht die Möglichkeit für ab dem 01.07.2015 geborene Kinder Elterngeld Plus in Anspruch zu nehmen. Dies lohnt sich in der Regel nur für berufstätige Eltern. Nähere Infos bei der Elterngeldkasse.

Wenn Sie Ihr Elterngeld genau ausrechnen möchten, nutzen Sie den Link zum Elterngeldrechner des Familienministeriums:

<https://familienportal.de/familienportal/rechner-antraege/elterngeldrechner>

BAföG-Bezieher erhalten den Mindestelterngeldbetrag von 300,- €. Der Antrag auf Elterngeld kann mit dem Tag der Geburt des Kindes bei der Elterngeldstelle der Stadt Düsseldorf gestellt werden.

Folgende Unterlagen sind bei der Antragstellung beizulegen:

- **Geburtsurkunde des Kindes**
- **Einkommensnachweis, bzw. BAföG Bescheinigung falls vorhanden**
- **Bescheinigung der Krankenkasse über den Bezug von Mutterschaftsgeld nach der Geburt**
- **Bescheinigung über den Arbeitgeber_innenzuschuss zum Mutterschaftsgeld**
- **Arbeitszeitbestätigung durch den/die Arbeitgeber_in falls im Bezugszeitraum gearbeitet wurde**

Kontakt:

**Amt für soziale Sicherung und Integration
Abt. wirtschaftliche Hilfen, Integration und Unterhalt
Willy-Becker-Allee 8
40200 Düsseldorf
tel.: 0211 / 89-91**

!Merksatz!

Auch Studierende, die kein eigenes Einkommen haben oder BAföG beziehen, erhalten Elterngeld in Höhe von 300,- €.

4. KINDERGELD UND KINDERZUSCHLAG

Voraussetzung für den Anspruch auf Kindergeld ist, dass die antragstellende Person ihren Wohnsitz in Deutschland hat. Dies gilt ebenso für nicht in Deutschland ansässige Personen, die ihr Einkommen überwiegend aus deutschen Quellen beziehen und auf Antrag als unbeschränkt einkommenssteuerpflichtig behandelt werden.

Kindergeld wird bis zum 18. Lebensjahr des Kindes gezahlt. Wenn sich das Kind in einer Berufsausbildung befindet, kann es auch bis zum 25. Lebensjahr gezahlt werden.

Für das erste und zweite Kind werden 204,- € gezahlt. Für das dritte 210,- € und ab dem vierten Kind erhöht sich der Betrag auf 235,- € (Stand Januar 2020). Der Antrag auf Kindergeld muss schriftlich bei der Familienkasse der Agentur für Arbeit gestellt werden.

Zudem haben Sie Anspruch auf Kinderzuschlag, wenn...

- Ihr Kind in Ihrem Haushalt lebt, unter 25 Jahren und unverheiratet ist, Sie Kindergeld (oder eine vergleichbare Leistung) für Ihr Kind erhalten, Ihr Bruttoeinkommen mindestens 900,- € (Elternpaare) oder 600,- € (Alleinerziehende) beträgt und die Höchsteinkommensgrenze nicht übersteigt,
- Sie zusammen mit dem Kinderzuschlag so viel Einkommen haben, dass Sie keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld haben. Die Höchsteinkommensgrenze wird für jede Familie einzeln bestimmt. Sie hängt von den Lebenshaltungskosten der Eltern ab.

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an Ihre Familienkasse vor Ort.

Erfüllen Sie die genannten Voraussetzungen, können Sie den Kinderzuschlag beantragen.

Höhe des Kinderzuschlags:

Wie viel Geld Sie tatsächlich erhalten, hängt von Ihrem Einkommen und Vermögen, dem Ihres_r Partners_in und Ihrer Kinder ab. Sie können monatlich höchstens 185,- € pro Kind erhalten.

Auszahlung des Kinderzuschlags:

Kinderzuschlag kann ab dem Monat der Antragstellung gezahlt werden. Er wird in der Regel für 6 Monate bewilligt. Den Kinderzuschlag bekommt die Person, die das Kindergeld erhält.

Besucheradresse:

**Grafenberger Allee 300
40237 Düsseldorf**

Postanschrift:

**Familienkasse Nordrhein-Westfalen West
50574 Köln**

Telefonnummer und Kontakt:

tel.: 0800/4 5555 30 (Kindergeld und Kinderzuschlag)

Telefonisch erreichbar von Montag bis Freitag von 08:00 bis 18.00 Uhr.

Der Anruf ist gebührenfrei.

mail: Familienkasse-Nordrhein-Westfalen-West@arbeitsagentur.de

5.

SOZIALHILFE

Sozialhilfe

Studierende haben keinen Anspruch auf Sozialhilfe, da sie im Rahmen ihrer Ausbildung grundsätzlich die Möglichkeit haben, BAföG zu beziehen. Müssen Studierende ihr Studium wegen Krankheit, Schwangerschaft oder Kindererziehung für mehr als drei Monate unterbrechen (Urlaubssemester) und haben deshalb keinen Anspruch mehr auf eine BAföG Leistung, können sie Sozialhilfe beantragen.

Einen Anspruch auf Sozialhilfe haben nur Personen die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben. Hilfebedürftige Schwangere bzw. Alleinerziehende haben zudem den Anspruch auf den sog. Mehrbedarf gem. § 30 Abs. 2 SGB XII SGB II § 21 Abs. 2 und 3 SGB II. Der Mehrbedarf kann ab der 12. Schwangerschaftswoche beantragt werden.

Es kann zusätzlich beim Sozialamt ein Antrag auf einmalige Beihilfe gestellt werden (§ 23 Abs.3 SGB II, § 31 Abs.1 und 2 SGB XII). Hierunter fallen: Erstausrüstung für Wohnung, Bekleidung, Schwangerschaft und Geburt sowie für Klassenfahrten nach den schulrechtlichen Bestimmungen.

6.

UNTERHALT

Bildungs- und Teilhabepaket

Ihre Kinder haben unabhängig von Ihnen im Bedarfsfall Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II (Sozialgeld). Sie haben einen eigenen Anspruch auf Sozialhilfe, den Sie als Eltern beim Sozialamt geltend machen können. BAföG sollte nicht für den Lebensunterhalt des Kindes eingesetzt werden. Beachten Sie aber, dass Sie mit Ihrem Kind in einer Bedarfsgemeinschaft leben! Auch ein Anspruch auf Leistungen für Bildungs- und Teilhabe für Kinder bleibt von dem Studierendenstatus der Mutter / des Vaters unberührt. Ansprechpartner: das jeweilige Jobcenter.

Unterhalt

Eine Mutter hat, soweit sie wegen Schwangerschaft und Geburt kein ausreichendes Einkommen hat, einen Unterhaltsanspruch gegenüber dem Kindsvater ab der sechsten Woche vor der Geburt des Kindes. Für das Kind ist der Kindesunterhalt zu zahlen.

Der Kindesunterhalt richtet sich nach der Düsseldorfer Tabelle. Vorteilhaft für die Regelung des Unterhaltes bei geschiedenen Paaren ist dabei der Unterhaltstitel. Aber auch bei nicht verheirateten Paaren kann die Unterhaltshöhe vom Familiengericht oder Jugendamt festgelegt werden. Ohne den Unterhaltstitel ist keine Klage auf Unterhalt möglich!

7. STIFTUNGEN

Stiftungen

Bei der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ (<https://www.bundesstiftung-mutter-und-kind.de>) besteht die Möglichkeit eine finanzielle Unterstützung zu bekommen. Voraussetzung für eine Antragstellung ist das Bestehen einer finanziellen Notlage während der Schwangerschaft. Zudem dürfen andere Sozialleistungen nicht ausreichend sein oder nicht rechtzeitig eintreffen.

Der Antrag kann nur bei einer offiziell anerkannten Schwangerschaftsberatungsstelle im jeweiligen Wohnort gestellt werden. Der Antrag auf Unterstützung kann allerdings nur berücksichtigt werden, wenn er vor Geburt des Kindes erfolgt und die Antragstellerin ihren Wohnsitz bzw. ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in Deutschland hat.

Weitere Informationen welches Stipendium für Sie gegebenenfalls einschlägig seien könnte finden Sie unter:

<https://www.stipendienlotse.de>

8. BABYPRÄMIE

Babyprämie

Der AStA der HSD begrüßt jedes während des Studiums seiner Eltern geborene Kind mit einer einmaligen finanziellen Unterstützung von 200,- €. Die Voraussetzungen für den Erhalt der Babyprämie sind eine aktuelle Immatrikulation und eine Geburtsurkunde des Kindes!

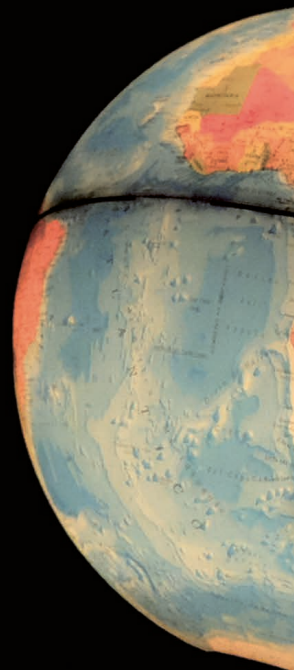
Kontakt:
AStA-Büro
Gebäude 3, Raum 3.E.004
Münsterstraße 156, 40476 Düsseldorf

Montags bis Donnerstags 11.00 Uhr bis 14.00 Uhr

tel.: +49 211 / 4351-2904

SONSTIGES

1. BEURLAUBUNG
2. ANERKENNUNG DER VATERSCHAFT
3. INFORMATIONEN FÜR INTERNATIONAL
STUDIERENDE
4. VERSICHERUNG
5. WOHNEN
6. SCHWANGERSCHAFT





1. BEURLAUBUNG

Sind Sie schwanger, erziehen oder pflegen ein Kind, kann eine Beurlaubung vom Studium genehmigt werden.

Ein Urlaubssemester zählt dann nicht als Fachsemester und wird auch so in den Immatrikulationsunterlagen vermerkt. Für eine Beurlaubung wegen Pflege eines Kindes muss ein ärztliches Attest oder die Geburtsurkunde des Kindes vorgelegt werden. Bei der Beurlaubung aus Gründen der Erziehung eines Kindes oder Pflege können Sie aber dennoch Prüfungen ablegen. Von einer Exmatrikulation ist allerdings weitestgehend abzuraten!

Durch Exmatrikulation verlieren Sie bei zulassungsbeschränkten Studiengängen Ihren Studienplatz und bei Wiederaufnahme gelten möglicherweise geänderte Studienbedingungen.



!Merksatz!
Beurlaubung immer gut abwägen!

2. ANERKENNUNG DER VATERSCHAFT

**Wann wende ich mich an die Beistandschaftsstelle des Jugendamtes?
Man wendet sich an diese Stelle, wenn man in einer Partnerschaft ein Kind erwartet, aber nicht mit der Kindsmutter/ dem Kindsvater verheiratet ist.**

Dies ist die richtige Stelle um die Vaterschaft anerkennen zu lassen, damit der Vater des Kindes auch ein Sorgerecht für das Kind bekommt. Neben der Vaterschaftsanerkennung unterstützt die Beistandschaftsstelle auch bei der Klärung von Abstammungsfragen, wie z. B. der Vaterschaftsanfechtung und vertritt das Kind vor Gericht in Unterhalts- sowie Abstammungsfragen.

Die Vaterschaftsanerkennung sowie Zustimmung der Mutter zu dieser Erklärung, die Erklärung über die Form des Sorgerechts und die Unterhaltsverpflichtungen werden dann beurkundet.

**Kontakt:
Jugendamt Düsseldorf, Fachteam Beistandschaft
Willi-Becker-Allee 7
tel.: 0211/89 98 969**



!Merksatz!

Anerkennung der Vaterschaft ist wichtig, damit Sie Ihre Vaterrechte wahrnehmen können.



3.

INFOS FÜR INTERNATIONAL STUDIERENDE

Leider gelten für ausländische Studierende viele der hier aufgeführten finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten nicht. Studierende, die eine Aufenthaltsgenehmigung zwecks Studium besitzen (§ 16 AufenthG), haben weder einen Anspruch auf BAföG, Erziehungsgeld, Kindergeld noch Sozialleistungen über die Agentur für Arbeit.

Wenn bei Ihnen doch einmal ein finanzieller Engpass eintritt, bieten sich folgende Anlaufstellen an:

- **die Evangelische Studierenden Gemeinde**
https://esg-duesseldorf.de/?article_id=21
- **die Katholische Hochschulgemeinde**
www.khg-duesseldorf.de
- **Der AStA**
<https://www.asta-hsd.de/blog/>
- **Das Studierendenwerk**
<https://www.stw-d.de/studienfinanzierung/>
- **Die Diakonie**
<https://www.diakonie-duesseldorf.de/jugend-familie/>
- **Die AWO**
<https://www.awo-duesseldorf.de/notlagen/>

4.

VERSICHERUNG

Bis zum 25. Lebensjahr sind Sie als Studierende beitragsfrei über die Familienversicherung ihrer Eltern mit krankenversichert. Ist die studierende Mutter noch über ihre Eltern versichert, gilt dies auch für ihr Kind.

Nach dem 25. Lebensjahr müssen Sie in die studentische Pflichtversicherung wechseln, was für Ihr Kind bedeutet, dass es dann über die Mutter/den Vater versichert ist. Zudem ist es sinnvoll mit Kindern eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

5.

WOHNEN

Das Studierendenwerk stellt den Studierenden der HSD günstigen Wohnraum zur Verfügung. Bei der Wohnraumvergabe werden Studierende mit Kind/ern nach Studierenden mit Behinderung an zweiter Stelle bevorzugt. Leider gibt es lange Wartelisten. Nähere Infos unter:

<https://www.stw-d.de/studentisches-wohnen/>

Wohngeld wird vom Staat zur Miete dazu gezahlt. Voraussetzung ist allerdings, dass Sie kein BAföG beziehen. Nähere Infos siehe oben unter „Finanzielles“. Weitere Infos für Wohngeld in Düsseldorf unter:

<https://service.duesseldorf.de/suche/-/egov-bis-detail/dienstleistung/>



6. SCHWANGERSCHAFT



Das Mutterschutzgesetz (MuSchG) gilt für alle (werdenden) Mütter, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, egal, ob sie in der Verwaltung, Betrieben, Familienhaushalten oder in der Landwirtschaft arbeiten. Es gilt für Vollzeit- und Teilzeitkräfte, für Aushilfen, für haupt- und nebenberufliche Arbeitnehmerinnen, für Auszubildende und unter bestimmten Voraussetzungen auch für Schülerinnen und Studentinnen.

Sobald die Schwangere von ihrer Schwangerschaft erfahren hat, sollte sie der Hochschule oder ihrem_r Arbeitgeber_in diese Tatsache sowie den voraussichtlichen Termin der Entbindung mitteilen, damit die Mutterschutzbestimmungen eingehalten werden können.

An der HSD ist das Familienbüro die Anlaufstelle für die Meldung einer Schwangerschaft. Den Antrag zur Meldung finden Sie hier:

www.hs-duesseldorf.de/hochschule/verwaltung/strategie_innovation/DiM/fambuero/Documents/Meldung_Schwangerschaft_Stillzeit_MuSchG_Stand%2020180503.pdf

Das Familienbüro meldet die Schwangerschaft dann der Aufsichtsbehörde. Für werdende Mütter besteht laut Mutterschutzgesetz kein Zwang die Schwangerschaft mitzuteilen. Allerdings verzichtet die Mutter dann auch auf die im Mutterschutz geregelten Vorzüge.

Ein Vorzug der Mitteilung der Schwangerschaft ist, dass die Studierende während der Mutterschutzfrist von sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt automatisch von allen Prüfungsleistungen und Anwesenheitspflichten frei gestellt ist ohne ein ärztliches Attest beibringen zu müssen.

Wenn Sie Ihre Schwangerschaft gemeldet haben und dann allerdings doch Prüfungsleistungen in der Mutterschutzfrist ablegen wollen ist dies auch kein Problem. Es gibt die Möglichkeit über eine weitere schriftliche Erklärung die ausgewählten Prüfungen zu besuchen.

Den Formdruck für diese Erklärung finden Sie hier:

www.hs-duesseldorf.de/hochschule/verwaltung/strategie_innovation/DiM/fambuero/Documents/HSD_Erklaerung%20Pruefungs-_Studienleistungen_MuSchG.pdf

Arbeiten Sie neben Ihrem Studium oder absolvieren ein Praktikum und sind schwanger? Dann ist es auch sinnvoll Ihrem_r Arbeitgeber_in die Schwangerschaft mitzuteilen um die Vorzüge des Mutterschutzgesetzes auszuschöpfen.

Vom Beginn der Schwangerschaft an bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung ist die Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch das Unternehmen bis auf wenige Ausnahmen unzulässig. Auch eine Kündigung nach einer Fehlgeburt nach der zwölften Schwangerschaftswoche ist unzulässig. Ebenso dürfen Schwangere keine Arbeit übernehmen, die eine Gefahr für Sie und Ihr Kind darstellt.

BETREUUNG

1. KITA-NAVIGATOR
2. TAGESPFLEGE
3. CAMPUS KITAS
4. FH KINDERGRUPPE E. V.





1. KITA NAVIGATOR

Kinderbetreuung

Kinderbetreuung ist leider oft ein schwieriges Thema. Wie bekomme ich einen Betreuungsplatz in Düsseldorf? Lasse ich mein Kind durch eine Tagespflege oder in einer Kita betreuen? Zunächst ist es wichtig zu wissen, dass das Kita-Jahr in Düsseldorf immer nach den Sommerferien eines jeden Jahres startet.

Da es leider immer noch nicht genügend U 3 Plätze in Düsseldorf zur Betreuung der Kleinsten gibt, sollte man sich schnellstmöglich, am besten noch vor dem Geburtstermin des Kindes, bei einer oder mehreren Kitas anmelden. Die Vormerkung erfolgt in Düsseldorf über den Kita-Navigator und hat vor dem 1. Februar eines jeden Jahres zu erfolgen. Zu den Fristen informieren Sie sich unter:
<https://www.duesseldorf.de/jugendamt/kinder-betreuen/kita-navigator.html>

Kita-Navigator

In Düsseldorf erfolgt die Kita/Kindergartenplatz Vergabe online über den Kita-Navigator:
<https://www.duesseldorf.de/jugendamt/kinder-betreuen/kita-navigator.html>

Wenn Sie für Ihr/e Kind/er ein/en Kita/Kindergartenplatz in Düsseldorf suchen, und nicht an eine private Einrichtung gedacht haben, müssen Sie sich zwingend in dem dafür online vorgesehenen Formular eintragen, um bei der Platzvergabe berücksichtigt zu werden. Dies gilt auch für die Platzvergabe bei den Kitas des Studierendenwerks sowie für die FH Kindergruppe.

Zusätzlich muss außerdem der Studierendenstatus nachgewiesen werden, um bevorzugt in einer solchen Einrichtung aufgenommen werden zu können. Es ist außerdem wichtig sich in den Kitas seiner Wahl vorzustellen und den persönlichen Kontakt zu suchen.





!Merksatz!

Wenn Sie früh eine Betreuung für Ihr Kind wünschen, melden Sie es bereits vor der Geburt über den Kita-Navigator der Stadt Düsseldorf an.

Beachten Sie die Anmeldefristen!

2.

TAGESPFLEGE

Tagespflege

In Düsseldorf gibt es verschiedene Möglichkeiten eine Tagespflege zu finden. Entweder machen Sie sich auf eigene Faust auf die Suche und recherchieren im Internet oder Sie nehmen das Jugendamt zur Hilfe.

Unter:

<https://kindertagespflege.duesseldorf.de/suche/>

finden Sie Kontakte verschiedener Träger wenn es darum geht eine geeignete, qualifizierte Tagespflege zu finden. Ebenso gibt es hier Richtlinien, worauf bei der Wahl zu achten ist.

3.

CAMPUS KITAS

Campus Kitas

Das Studierendenwerk bietet in Düsseldorf mehrere Kinderbetreuungs-möglichkeiten für Sie an. Für diese Einrichtungen gilt die Anmeldung über den Kita-Navigator. Zwar werden Studierende, insbesondere Allein-erziehende, bevorzugt behandelt, dazu ist es aber erforderlich, dass bei der Anmeldung über den Kita-Navigator der Studierendenstatus mitgeteilt wird. Zusätzlich empfiehlt sich ein persönlicher Besuch der Einrichtung.

Kindertagesstätte „Kleine Strolche“

Daniela Kuschel

Universitätsstr. 1a

40225 Düsseldorf

tel.: 0211 / 33682 – 50

www.stw-d.de/kindertagesstaetten/kleine-strolche/

Kindertagesstätte „Grashüpfer“

Tanja van Schravendijk

Stoffeler Broich 57

40225 Düsseldorf

tel.: 0211 / 81 – 14 104

www.stw-d.de/kindertagesstaetten/grashuepfer/

Kindertagesstätte „Abenteuerland“

Sabine Niemeyer

Ernst-Abbe-Weg 50

40589 Düsseldorf

tel.: 0211 / 7599 329

www.stw-d.de/kindertagesstaetten/abenteuerland/

4. FH KINDERGRUPPE E.V.

Zusätzlich zu den vom Studierendenwerk geförderten Kitas gibt es noch eine Elterninitiative auf dem ehemaligen Campus Nord der HSD. Diese Elterninitiative betreut 34 Kinder von Studierenden und Beschäftigten der HSD im Alter von vier Monaten bis sechs Jahren.

Den pädagogischen Leitlinien liegt ein offenes Konzept zugrunde, bei dem den Kindern alle Räume offen stehen. Diese Räume bieten ein vielseitiges Angebot und schaffen die Möglichkeit für Erfahrungslernen. Zudem steht den Kindern ein grosses abwechslungsreiches Außengelände zum Spielen und Toben zur Verfügung.

Anmeldung und Besichtigung sind nach telefonischer Absprache möglich. Das Neuaufnahmeverfahren findet jeweils im Winter statt, die Aufnahme selbst erfolgt zu Beginn des neuen Kindergartenjahres im August.

Die Eltern verpflichten sich in dieser Einrichtung zu drei Stunden Mitarbeit in der Woche. Sie bringen sich entweder im Vorstand, der Gartenarbeit, der Kinderbetreuung, etc. ein.

Für diese Einrichtung ist, zusätzlich zum Auswahlverfahren, die Anmeldung über den Kita-Navigator und der Nachweis der Immatrikulation erforderlich.

Kontakt:
FH-Kindergruppe
Josef Gockeln Str. 9
40474 Düsseldorf
tel.: 0211 / 4351–6920
fax.: 0211 / 4351–16920
mail: fh.kindergruppe@fh-duesseldorf.de

www.fh-kindergruppe.de

IMPRESSUM

Herausgeber

Präsidentin der Hochschule Düsseldorf

Münsterstr. 156, 40476 Düsseldorf

mail: praesidentin@hs-duesseldorf.de

Ansprechpartner_innen

Familienbüro

Gebäude 2, Raum 02.01.004

Münsterstr. 156, 40476 Düsseldorf

mail: familienbuero@hs-duesseldorf.de

AStA

Gebäude 3, Raum 3.E.004

Münsterstr. 156, 40476 Düsseldorf

mail: asta@hs-duesseldorf.de

Gestaltung

Dipl.-Des. Otto Schumacher

mail: otto.schumacher@hs-duesseldorf.de

Adresse

Hochschule Düsseldorf

Münsterstraße 156, 40476 Düsseldorf

<https://www.hs-duesseldorf.de>

Fotos

unsplash: russn_fckr (04–05), kid circus (06), aaron burden (08–09), gabriel baranski (10), jessica-to-oto-o (15), emily rider (17–18), josh appel (18–19), simone busatto (32–33), vicko mozara (35), bruno nascimento (37), jost crop (38), bogomil mihaylow (41), andrew seaman (42), rachel (44–45), ketan rajput (47), markus spiske (50)

